

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis  
an der TU Dortmund  
vom 12. Dezember 2017

# Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund vom 12. Dezember 2017

## 1. Präambel

**1.1** Die TU Dortmund verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Sie findet ihren wesentlichen Ausdruck darin, dass Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler die Methoden und Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit kontinuierlich auf ihre Richtigkeit prüfen. Die Grundsätze schließen ein, dass jede/jeder Wissenschaftlerin/Wissenschaftler sich selbst wie auch der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit gegenüber in allen Aspekten ihres/seines wissenschaftlichen Handelns Ehrlichkeit ausübt.

**1.2** Jede/jeder Wissenschaftlerin/Wissenschaftler ist verpflichtet, *lege artis*, also nach den in ihrer / seiner Disziplin akzeptierten Methodiken zu arbeiten, korrekte Angaben zu machen, geistiges Eigentum anderer zu achten sowie andere in ihrer Forschungstätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

**1.3** Die Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist in allen Studiengängen und im Promotionsstudium Gegenstand der Ausbildung.

## 2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Angehörigen der TU Dortmund haben die im folgenden Abschnitt festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit zu beachten.

### Wissenschaftliche Ehrlichkeit

**2.1** Die Angehörigen der TU Dortmund sind in ihrem wissenschaftlichen Handeln (beispielsweise im Rahmen von Publikationen, Abschlussarbeiten, Vorträgen, Gutachten, Förderanträgen, Bewerbungen und Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit) zu Wahrheit und Ehrlichkeit verpflichtet.

**2.2** Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind unter Darstellung der angewandten Methoden für andere Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftler nachvollziehbar zu beschreiben. Dies erfordert auch das Einbeziehen der erhobenen Daten und erwogenen Argumente, die die eigenen Schlussfolgerungen nicht stützen. Einbezogene fremde Ergebnisse sind durch Zitationen eindeutig nachzuweisen. Eigene Ergebnisse, die bereits als Teile oder als Ganzes Gegenstand einer Veröffentlichung oder einer Abschlussarbeit eines Prüfungsverfahrens waren,

müssen ebenfalls als solche vollständig ausgewiesen werden.

### Autorinnen-/Autorenschaft

**2.3** Jede Person, die zu einer Veröffentlichung einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, muss grundsätzlich als Autorin/Autor genannt werden. Zu den zehn Jahre aufzubewahrenden Dokumenten zu einer Publikation sollte eine Liste beigefügt werden, aus der der Beitrag der Autorinnen / Autoren hervorgeht.

**2.4** Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

**2.5** Alle Autorinnen und Autoren einer Publikation müssen vor ihrer Einreichung bei einem Publikationsorgan die Gelegenheit haben, der Veröffentlichung zuzustimmen. Sie sind gemeinsam für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich.

### Fremdes geistiges Eigentum

**2.6** Im Rahmen von Veröffentlichungen ist die Verwendung fremden geistigen Eigentums offenzulegen und durch Zitationen eindeutig nachzuweisen.

**2.7** Noch nicht publiziertes geistiges Eigentum anderer darf für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit nur genutzt werden, soweit die / der geistige Eigentümerin/Eigentümer der Verwendung schriftlich zugestimmt hat.

### Daten

**2.8** Die TU Dortmund stellt die Infrastruktur für die Sicherung aller Daten, die für eine wissenschaftliche Publikation relevant sind, zur Verfügung. Insbesondere wird durch geeignete Formate sichergestellt, dass auf die Daten für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Publikation zugegriffen werden kann. Die Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der TU Dortmund sind verpflichtet, Daten, die sie im Rahmen der für die Veröffentlichung durchgeführten Erhebung unmittelbar gewonnen haben (Primärdaten), für andere Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftler in nachvollziehbarer Weise zu hinterlegen. Primärdaten umfassen dabei alle Informationen, die zum Verständnis der Analyse und ihrer Schlussfolgerungen notwendig sind. Dies schließt Daten mit ein, die der Schlussfolgerung der Publikation widersprechen. Wann immer möglich, sollen auch die Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum in geeigneter universitärer Infrastruktur aufbewahrt werden.

**2.9** Für die Hinterlegung der Daten auf der Speicherplattform wird von den am Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern eine verantwortliche Person innerhalb einer Kollaboration ausgewählt, z.B. die / der korrespondierende Autorin / Autor einer Publikation.

**2.10** Die Primärdaten einer Publikation sind Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern zugänglich zu machen, die hierfür ein berechtigtes wissenschaftliches Interesse nachweisen können, soweit vertragliche bzw. Rechtsvorschriften oder begründete Verwertungsziele der Urheberinnen / Urheber dem nicht entgegenstehen.

**2.11** Angehörige der TU Dortmund dürfen die wissenschaftliche Tätigkeit anderer durch ihre Handlungen nicht behindern. Die Nutzung vorhandener Geräte darf nur in begründeten Fällen verweigert werden, wenn z. B. durch mangelhafte Kenntnis oder Erfahrung die am Betreiben interessierte Person sich selbst oder das Gerät durch den Betrieb gefährdet.

**2.12** Eine / ein Wissenschaftlerin / Wissenschaftler der TU Dortmund darf die Mitwirkung in einem gemeinsamen Forschungsprojekt nicht ohne sachlichen Grund beenden. Soweit die Verwendung ihres / seines Beitrags erforderlich ist, um die wissenschaftlichen Ergebnisse zu veröffentlichen, darf sie / er die Einwilligung in die Verwendung nur aus gewichtigem Grund verweigern. Diese Einwilligung kann nur dann aus einem wissenschaftlichen Grund wirksam verweigert werden, wenn diese Weigerung mit einer für andere Fachwissenschaftlerinnen / Fachwissenschaftler nachvollziehbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen schriftlich dargelegt wird.

### 3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

**3.1** Wissenschaftliches Fehlverhalten kann geahndet werden.

**3.2** Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine Angehörige / ein Angehöriger der TU Dortmund schuldhaft, also vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

**3.3** Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Angehörige / ein Angehöriger der TU Dortmund eine andere Person zu einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich anstiftet oder Beihilfe leistet.

**3.4** Bei Verdacht auf einen schweren Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis muss ein Verfah-

ren eingeleitet werden.

**3.5** Schwere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis liegen beispielsweise in den folgenden Fällen vor:

#### *Falschangaben*

- Erfinden von Daten und diese als Resultat einer empirischen Untersuchung auszugeben
- Verfälschen von Daten: Selektion von Daten in Tabellen und Abbildungen ohne diese Tatsache offenzulegen mit dem Ziel, z. B. eine Hypothese zu untermauern
- Nutzung von Ghostwritern: Die Arbeit wurde als Ganzes oder zusammenhängende Teile derselben wurden von einer anderen Person verfasst, diese Tatsache wird aber bei der Einreichung der Arbeit verschwiegen

#### *Verletzung des geistigen Eigentums anderer Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler*

#### *Plagiate*

- Textübernahme: Textteile eines fremden Werkes werden ohne Quellenangabe übernommen. Dies gilt auch für die Übernahme von Texten / Daten aus betreuten Examensarbeiten
- Übersetzungsplagiat: Übersetzungen (Text, Daten) werden ohne Quellenangabe als Eigenleistung ausgegeben
- Selbstplagiat: Übernahme von eigenen umfangreichen Texten / Daten, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden, ohne Kennzeichnung

#### *Ideendiebstahl*

- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin / Gutachter
- Anmaßung der Autorenschaft bzw. Annahme der Mitautorenschaft ohne jeglichen Eigenbeitrag
- Offenlegung eines Werkes, einer Erkenntnis, einer Hypothese oder eines Forschungsansatzes einer anderen Person, vor Veröffentlichung ohne deren Zustimmung

#### *Sabotage bzw. vorsätzliche Behinderung der Forschungstätigkeit*

- durch die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsaufbauten, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, die eine andere Person zur Durchführung ihrer / seiner Forschung benötigt
- durch Verbot der Nutzung vorhandener Geräte ohne sachliche Begründung.

Weitere Beispiele sind in einem Anhang zu dieser Ordnung zu finden (siehe S. 7).

#### 4. Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis

**4.1** Die Dekaninnen/Dekane bzw. Leiterinnen/Leiter von Instituten sind dafür verantwortlich, dass die im wissenschaftlich-technischen Bereich Tätigen, die Lehrenden, Promovierende und Studierende mindestens jährlich im Rahmen von Schulungen mit den Regeln vertraut gemacht werden. Die Durchführung derartiger Schulungen ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift der Teilnehmenden zu bestätigen. Die Dekaninnen / Dekane berichten jährlich dem Rektorat über die getroffenen Maßnahmen. Das Rektorat stellt diese Berichte den Ombudspersonen zur Verfügung, die sie mit der Dekanin/dem Dekan der jeweiligen Fakultät besprechen.

**4.2** Studierende, Graduierte und Promovierende sind im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten an der TU Dortmund angemessen zu betreuen. Für jede/jeden von ihnen ist eine geeignet qualifizierte Ansprechperson zu benennen. Die Betreuungspflicht durch diese Ansprechperson umfasst die Diskussion der erzielten Resultate in regelmäßigen Abständen und die fachkundige Beratung der/des Kandidatin/Kandidaten. Die Verantwortung hierfür trägt die/der an der TU Dortmund aktive Hochschullehrerin/Hochschullehrer, der/dem die damit verbundene Prüfung obliegt.

#### 5. Institutionen zur Sicherstellung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Institutionen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis auf Universitätsebene umfassen die beiden Ombudspersonen sowie eine Untersuchungskommission.

##### Ombudspersonen

**5.1** Die Ombudspersonen dienen als Ansprechpersonen für diejenigen, die zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis Aufklärung suchen, die auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hinweisen möchten etc. Sie bieten an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu vermitteln. Die Ombudspersonen prüfen jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung, führen aber kein Untersuchungsverfahren inklusive Anhörung der Beteiligten durch. Die Ombudspersonen beraten das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

**5.2** Zu Ombudspersonen bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats zwei Professorinnen/Professoren. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

**5.3** Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Ombudsperson unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

##### Untersuchungskommission

**5.4** Die TU Dortmund setzt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Fällen, in denen der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten besteht, ein. Die Untersuchungskommission ergreift zur Aufklärung zweckmäßige Maßnahmen, wenn sie durch eine der Ombudspersonen, ein universitäres Gremium, Mitglieder der TU Dortmund oder aufgrund externer Informationen über Tatsachen, die den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen, informiert wird. Die Kommission leitet ein Ermittlungsverfahren nur bei Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente ein.

**5.5** Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats bestellt. Der Kommission gehören als Mitglieder vier Professorinnen /Professoren an. Weitere Mitglieder sind zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität sowie eine/ein Wissenschaftlerin/ Wissenschaftler oder ein Nichtmitglied der TU Dortmund mit der Befähigung zum Richteramt. Die Zusammensetzung der Kommission soll das Fächerspektrum der TU Dortmund repräsentieren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die Wiederbestellung ist möglich. Die Untersuchungskommission wählt die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin / Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren.

**5.6** Die Untersuchungskommission kann sich der Mitwirkung von Expertinnen/Experten von innerhalb oder außerhalb der Universität bedienen, wenn die Durchführung der Untersuchung zusätzliche Expertise erfordert.

**5.7** Die Angehörigen der TU Dortmund sind verpflichtet, die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

**5.8** Die Ombudspersonen sowie die Untersuchungskommission werden bei ihrer Arbeit durch eine vom Rektorat benannte Person unterstützt.

**5.9** Die Kommission berichtet jährlich über ihre Arbeit.

## Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2019

### I. Vorprüfung

**1.** Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten informiert der Whistleblower unverzüglich im Regelfall die Ombudsperson – ggf. auch ein Mitglied der Untersuchungskommission. Die Mitteilung soll in Textform erfolgen; bei mündlicher Benachrichtigung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen.

**2.** Die Ombudsperson übermittelt der Untersuchungskommission ihre Kenntnisse über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sowohl die Ombudsperson als auch die Mitglieder der Untersuchungskommission, denen Hinweise auf Verdachtsmomente mitgeteilt wurden, haben anderen Personen gegenüber die Vertraulichkeit zum Schutze des Whistleblowers und der Betroffenen zu wahren. Die Kommission untersucht die Angelegenheit.

**3.** Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Zeitraum für die Stellungnahme beträgt zwei bis vier Wochen. Der Name des Whistleblowers wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase den betroffenen Personen nicht offenbart.

**4.** Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen die Entscheidung über die Beendigung des Vorprüfungsverfahrens. Sollte der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder das vermeintliche Fehlverhalten vollständig aufgeklärt werden, stellt die Kommission das Verfahren ein und teilt den betroffenen Personen und dem Whistleblower die Gründe dafür mit. Andernfalls eröffnet die Kommission ein förmliches Untersuchungsverfahren.

**5.** Falls der Whistleblower mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, gibt es innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

### II. Förmliche Untersuchung

**1.** Die / der Vorsitzende der Untersuchungskommission setzt das Rektorat in Kenntnis über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

**2.** Die Untersuchungskommission kann nach eigenem

Ermessen Fachgutachterinnen / Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts und die Ombudsperson mit beratender Stimme hinzuziehen.

**3.** Die Kommission berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung in Anwesenheit von mindestens fünf der sieben Mitglieder der Untersuchungskommission. In freier Beweiswürdigung prüft sie, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, gegen die ein solcher Verdacht besteht, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören und kann eine Person ihres / seines Vertrauens, die nicht vom Verfahren betroffen ist, als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

**4.** Der Name des Whistleblowers ist grundsätzlich nicht offenzulegen, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls geböten dies zwingend.

**5.** Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat vor, mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – zur Entscheidung und weiteren Veranlassung.

**6.** Über die Einstellung des Verfahrens ist die betroffene Person unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Weiterleitung des Vorgangs an das Rektorat sind ihr die wesentlichen Gründe dafür schriftlich mitzuteilen.

**7.** Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

**8.** Am Ende des förmlichen Untersuchungsverfahrens berät ein Mitglied der Untersuchungskommission oder die Ombudsperson diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, auf deren Wunsch in Bezug auf Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- Beratung durch die Ombudsperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission
- Schriftliche Erklärung der / des Kommissionsvorsitzenden der Untersuchungskommission, dass der /

dem Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist. In entsprechender Weise ist auch der Whistleblower, sofern sich seine Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

**9.** Betroffene Dritte und / oder Repräsentantinnen / Repräsentanten der Öffentlichkeit sind in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten, soweit es dem Schutz Dritter, der Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes oder zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse veranlasst erscheint. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens Mängel aufweisen, sind zurückzuziehen bzw. richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind.

**10.** Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

### III. Liste möglicher Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Im Fall eines Fehlverhaltens von Studierenden wird das weitere Vorgehen durch die zuständige Prüfungsordnung im Detail geregelt.

#### 1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst

#### 2. Zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien, Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche der TU Dortmund oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

#### 3. Akademische Konsequenzen

Sie können mit unterschiedlicher Zielsetzung auf verschiedenen Ebenen zu veranlassen sein:

#### 3.1 Inneruniversitär

- Entzug von akademischen Graden wie insbesondere des Bachelor-, Master-, Diplom- bzw. Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde.
- Entzug der Lehrbefugnis. Um dies überprüfen zu können, sind bei Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten die zuständigen Gremien durch das Rektorat zu unterrichten.

#### 3.2 Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen

Diese wissenschaftlichen Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn sie unmittelbar davon berührt sind oder die betroffene Wissenschaftlerin / der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung einnimmt oder – wie im Fall von Förderorganisationen – in Entscheidungsgremien mitwirkt.

#### 3.3 Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen

- Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Fälschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums, so ist die betroffene Autorin / der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen. Bereits veröffentlichte Arbeiten sind – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.
- Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautorinnen / Mitautoren, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis zu einem Widerruf hinzuwirken.
- Für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit) verantwortliche Autorinnen / Autoren haben innerhalb einer festzulegenden Frist der / dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten über die zur Rückziehung unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls hat die / der Kommissionsvorsitzende ihrerseits / seinerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.
- Veröffentlichungen, die von einer Kommission als fälschungsbehaftet bezeichnet wurden, sind aus der Publikationsliste der betreffenden Autorin / des betreffenden Autors zu streichen und entsprechend zu kennzeichnen.

#### 4. Strafrechtliche Konsequenzen

Sie kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen

Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen
- Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung
- Eigentums- und Vermögensdelikten wie im Fall von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs wie Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse

- Lebens- oder Körperverletzung etwa von Probanden infolge falscher Daten

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Universität Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Urteil des Rektorats vorbehalten.

### 5. *Betreuung von Mitbetroffenen*

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

## Anhang zur Ordnung „Gute wissenschaftliche Praxis an der TU Dortmund“

Dieser Anhang führt Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten auf. Dabei sind neben den Beispielen schwerer Verstöße aus der Ordnung noch weitere Punkte aufgeführt.

### Falschangaben

- Erfinden von Daten und diese als Resultat einer empirischen Untersuchung auszugeben
- Verfälschen von Daten: Selektion von Daten in Tabellen und Abbildungen ohne diese Tatsache offenzulegen mit dem Ziel, z. B. eine Hypothese zu untermauern
- Falsche Angaben in Bewerbungsunterlagen oder bei einem Förderantrag einschließlich falscher Angaben bzgl. des Publikationsorgans bzw. zum Druck eingereichter Arbeiten

### Verletzung des geistigen Eigentums anderer Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler

#### Plagiate

- Textübernahme: Textteile eines fremden Werkes werden ohne Quellenangabe übernommen. Dies gilt auch für die Übernahme von Texten/Daten aus betreuten Examensarbeiten
- Paraphrase: Ideen oder Textteile werden mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe übernommen
- Übersetzungsplagiat: Übersetzungen (Text, Daten) werden ohne Quellenangabe als Eigenleistung ausgegeben

- Selbstplagiat: Übernahme von eigenen umfangreichen Texten/Daten, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden, ohne Kennzeichnung
- Ghostwriter: Die Arbeit wurde als Ganzes oder zusammenhängende Teile derselben wurden von einer anderen Person verfasst, diese Tatsache aber bei der Einreichung der Arbeit verschwiegen

#### Ideendiebstahl

- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin / Gutachter
- Anmaßung der Autorenschaft bzw. Annahme der Mitautorenschaft ohne entsprechenden Eigenbeitrag
- Offenlegung eines Werkes, einer Erkenntnis, einer Hypothese oder eines Forschungsansatzes einer anderen Person, vor deren Veröffentlichung

### Sabotage bzw. vorsätzliche Behinderung der Forschungstätigkeit

- durch die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsaufbauten, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, die eine andere Person zur Durchführung ihrer Forschung benötigt
- durch Verbot der Nutzung vorhandener Geräte ohne sachliche Begründung